

Gesamtsynopse Garagenverordnung: GarVO aktuell – GarVO neu (ab 01.01.2026)

Diese Synopse stellt die Regelungen der aktuellen GarVO (linke Spalte) denen der ab 01.01.2026 gültigen Fassung der GarVO (rechte Spalte) gegenüber.

In *blau kursiv* (alte VO) bzw. **rot** (neue VO) dargestellte Textpassagen markieren Änderungen zur aktuellen GarVO.

Hinweis: Die Nummerierung der Sätze durch hochgestellte Zahlen wurde zur besseren Übersicht und Orientierung hinzugefügt und ist nicht Bestandteil der amtlichen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Synoptische Übersicht	3
§ 1 Anwendungsbereich	5
§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen	5
§ 3 Zu- und Abfahrten.....	8
§ 4 Rampen	9
§ 5 Stellplätze und Fahrgassen	10
§ 6 Lichte Höhe	12
§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer	13
§ 8 Außenwände.....	14
§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore.....	15
§ 10 Gebäudeabschlusswände	15
§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen.....	16
§ 12 Brandabschnitte.....	17

§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen	18
§ 14 Rettungswege	20
§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung	21
§ 16 Lüftung	22
§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung	24
§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen	26
§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen	27
§ 20 Einbauten und technische Anlagen	28
§ 21 Betriebsvorschriften für Garagen	28
§ 22 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne	30
§ 23 Weitergehende Anforderungen	31
§ 24 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen	31
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	32

Synoptische Übersicht

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen
§ ~~3 Allgemeine Anforderungen, allgemeine Sicherheit~~	§ 3 Zu- und Abfahrten
§ 4 Zu- und Abfahrten	§ 4 Rampen
§ 5 Rampen	§ 5 Stellplätze und Fahrgassen
§ 6 Stellplätze und Fahrgassen	§ 6 Lichte Höhe
§ 7 Lichte Höhe	§ 7 Wände, Stützen , Decken, Dächer
§ ~~8 Tragende~~ Wände, Decken, Dächer	§ 8 Außenwände
§ 9 Außenwände	§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
§ 10 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore	§ 10 Gebäudeabschlusswände
§ 11 Gebäudeabschlusswände	§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen
§ 12 Wände und Decken von Kleingaragen	§ 12 Brandabschnitte
§ 13 ~~Rauchabschnitte~~ , Brandabschnitte	§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
§ 14 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen	§ 14 Rettungswege
§ 15 Rettungswege	§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
§ 16 Beleuchtung	§ 16 Lüftung
§ 17 Lüftung	§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung
§ 18 Feuerlöschanlagen	§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen
§ 19 Brandmeldeanlagen	§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
§ 20 Betriebsvorschriften für Garagen	§ 20 Einbauten und technische Anlagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 21 ~~Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen~~	§ 21 Betriebsvorschriften für Garagen
§ 22 Weitergehende Anforderungen	§ 22 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	§ 23 Weitergehende Anforderungen
§ 24 ~~Änderung von Rechtsvorschriften~~	§ 24 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen
§ 25 ~~Schlussbestimmungen~~	§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Anwendungsbereich

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Teil I	Teil I
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
Diese Verordnung gilt für <i>Garagen und offene Stellplätze</i> .	(1) Die Verordnung gilt für Stellplätze und Garagen im Sinne von § 2 Absatz 7 HBauO in der jeweils geltenden Fassung.
	(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von
	1. Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen,
	2. Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie
	3. Betriebsfahrzeugen in Werk- und Lagerräumen von Handwerksbetrieben, wenn das Abstellen nur vorübergehend im Arbeitsraum erfolgt; die Grundfläche der Abstellfläche darf bis zu 50 m ² oder 5 vom Hundert (v. H.) der Grundfläche des Werk- und Lagerraumes betragen.

§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen [Anm. s. unter § 2 (10 - 11) n.F.]
(1) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche 1. bis 100 m ² Kleingaragen, 2. über 100 m ² bis 1000 m ² Mittelgaragen,	[Anm.: zum § 2 (1) 1 a.F. siehe unter § 2 (9) n.F.]

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
3. über 1000 m ² Großgaragen.	
(2) ¹ Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagen stellplätze und der Verkehrsflächen.	[Anm.: zum § 2 (2) a.F. siehe unter § 2 Abs. (8) n.F.]
Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garagen stellplätze.	[Anm.: zum § 2 (2) a.F. siehe unter § 2 Abs. (8) n.F.]
³ Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet; § 4 Absatz 6 bleibt unberührt.	[Anm.: zum § 2 (2) a.F. siehe unter § 2 Abs. (8) n.F.]
(3) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.	(1) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die in jedem Geschoss unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung im Bereich der Stellplätze vorhanden ist; die Querlüftung darf zum Beispiel durch vorgestellte Wände oder Außenwandbegrünungen nicht eingeschränkt werden.
(4) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.	(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.
(5) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht erfüllen.	(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.
(6) Oberirdische Garagen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des untersten Geschosses im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.	(4) ¹ Oberirdische Garagen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des untersten Geschosses im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
(7) Tiefgaragen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des obersten Geschosses im Mittel mehr als 1,50 m unter der <i>festgelegten</i> Geländeoberfläche liegt.	² Tiefgaragen sind Garagen oder Garagengeschosse, deren Fußboden des obersten Geschosses im Mittel mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.
(8) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den <i>Garagen</i> stellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.	(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den <i>Stellplätzen</i> befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.
(9) <i>Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.</i>	(6) (frei)
	(7) Eine Stellplatzanlage ist eine zusammenhängende Fläche, die aus mindestens einem Stellplatz und den Verkehrsflächen besteht.
[Anm.: vormals im § 2 (2) Satz 1 a.F.]	(8) ¹ Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der <i>Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge</i> und der Verkehrsflächen.
[Anm.: vormals im § 2 (2) Satz 2 a.F.]	Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller <i>Stellplätze</i> .
	Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, <i>soweit nichts anderes bestimmt ist.</i>
[Anm.: vormals im § 2 (1) a.F.]	(9) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche 1. bis 100 m ² Kleingaragen, 2. über 100 m ² bis 1 000 m ² Mittelgaragen, 3. über 1 000 m ² Großgaragen.
~~§ 3 Allgemeine Anforderungen, allgemeine Sicherheit~~	[Anm.: entfällt; jetzt in § 2 (10 u. 11) n.F.]

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
(1) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; die Erleichterungen <i>des § 28 Absatz 3 Satz 2, § 29 Absatz 4 Nummern 1 und 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2</i> , sind nicht anzuwenden.	(10) ¹ Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. ² Die Erleichterungen <i>nach § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummern 1 und 2, § 34 Absatz 3 Nummer 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Nummern 1 und 3 sowie § 41 Absatz 5 Nummern 1 und 3 HBauO</i> sind nicht anzuwenden.
(2) ¹ Stellplätze, Verkehrsflächen, Treppenräume und sonstige allgemein zugängliche Flächen von Mittel- und Großgaragen sind so überschaubar zu halten, dass nicht einsehbare Bereiche vermieden werden; sie müssen so angeordnet sein, dass sie durch Aufsichtspersonen oder elektronische Anlagen wie Videoanlagen überwacht werden können. ² Wände und Decken müssen helle Oberflächen haben.	(11) ¹ Stellplätze, Verkehrsflächen, Treppenräume und sonstige allgemein zugängliche Flächen von Mittel- und Großgaragen sind so überschaubar zu halten, dass nicht einsehbare Bereiche vermieden werden; sie müssen so angeordnet sein, dass sie durch Aufsichtspersonen oder elektronische Anlagen wie Videoanlagen überwacht werden können. ² Wände und Decken müssen helle Oberflächen haben.

§ 3 Zu- und Abfahrten

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Teil II	Teil II
Bauvorschriften	Bauvorschriften
§ 4 Zu- und Abfahrten	§ 3 Zu- und Abfahrten
(1) ¹ Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. ² Geringere Längen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Sicht auf die Verkehrsfläche bestehen.	(1) ¹ Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. ² Geringere Längen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Verkehrssicherheit bestehen.
(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, <i>kann</i> ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge	(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, <i>ist</i> ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.	vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
(3) ¹ Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. ² Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. ³ Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.	(3) ¹ Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. ² Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. ³ Breitere Fahrbahnen sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.	(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.
(5) ¹ Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. ² Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.	(5) ¹ Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. ² Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.
(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.	(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.
(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplatzanlagen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.	(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplatzanlagen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Rampen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 5 Rampen	§ 4 Rampen
(1) ¹ Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert (v.H.) geneigt sein. ² Bei gewendelten Rampen ist die Neigung in der Mitte der Fahrspur zu messen. ³ Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine	(1) ¹ Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein, bei gewendelten Rampen ist die Neigung in der Mitte der Fahrspur zu messen. ² Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Querneigung von mindestens 3 v.H. haben. ⁴ Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5,0 m betragen.	mindestens 3 v. H. haben. ³ Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.
(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v.H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.	(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche mit höchstens 5 v. H. Neigung und von mindestens 3 m Länge liegen.
(3) ¹ In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. ² An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.	(3) ¹ In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. ² An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.
(4) Für Rampen von offenen Stellplatzanlagen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.	4) Für Rampen von Stellplatzanlagen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.	(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 5 Stellplätze und Fahrgassen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 6 Stellplätze und Fahrgassen	§ 5 Stellplätze und Fahrgassen
(1) ¹ Ein Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite, 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite, 3. 2,50 m, wenn beide Längsseiten des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt sind , 4. 3,50 m, wenn der Stellplatz für Menschen mit Behinderung bestimmt ist.	(1) ¹ Ein Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite, 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite, 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist , 4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Stellplatz bestimmt ist.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)																																
² Vor kraftbetriebenen Hebebühnen <i>müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, ~~wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.~~</i>	² Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.																																
(2) ¹Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind zu interpolieren: <table><tr><td>Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse</td><td colspan="3">Erforderliche Fahrgassenbreite <i>(in m)</i> Bei einer Stellplatzbreite von</td></tr><tr><td></td><td>2,30 m</td><td>2,40 m</td><td>2,50 m</td></tr><tr><td>90 Grad</td><td>6,50</td><td>6,00</td><td>5,50</td></tr><tr><td>~~bis 45 Grad~~</td><td>3,50</td><td>3,25</td><td>3,00</td></tr></table>	Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite <i>(in m)</i> Bei einer Stellplatzbreite von				2,30 m	2,40 m	2,50 m	90 Grad	6,50	6,00	5,50	~~bis 45 Grad~~	3,50	3,25	3,00	(2) ¹Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren: <table><tr><td>Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse im Winkel von</td><td colspan="3">Erforderliche Fahrgassenbreite bei einer Stellplatzbreite von</td></tr><tr><td></td><td>2,30 m</td><td>2,40 m</td><td>2,50 m</td></tr><tr><td>90°</td><td>6,50 m</td><td>6,00 m</td><td>5,50 m</td></tr><tr><td>45°</td><td>3,50 m</td><td>3,25 m</td><td>3,00 m.</td></tr></table>	Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite bei einer Stellplatzbreite von				2,30 m	2,40 m	2,50 m	90°	6,50 m	6,00 m	5,50 m	45°	3,50 m	3,25 m	3,00 m.
Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse	Erforderliche Fahrgassenbreite <i>(in m)</i> Bei einer Stellplatzbreite von																																
	2,30 m	2,40 m	2,50 m																														
90 Grad	6,50	6,00	5,50																														
~~bis 45 Grad~~	3,50	3,25	3,00																														
Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite bei einer Stellplatzbreite von																																
	2,30 m	2,40 m	2,50 m																														
90°	6,50 m	6,00 m	5,50 m																														
45°	3,50 m	3,25 m	3,00 m.																														
² Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.	² Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.																																
(3) ¹Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. ²Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein. <i>Das gilt auch für offene Stellplatzanlagen.</i>	(3) ¹Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. ²Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.																																
(4) Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn	(4) Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn																																

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt, 2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und 3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.	1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt, 2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und 3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.
(5) ¹ Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für 1. Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen. ² Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.	(5) ¹ Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für 1. Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen. ² Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.
~~(6) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Stellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.~~	
(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 6 Lichte Höhe

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 7 Lichte Höhe	§ 6 Lichte Höhe
¹ Mittel- und Großgaragen müssen in den zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. ² Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.	¹ Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. ² Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.

§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 8 Tragende Wände, Decken, Dächer	§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer
(1) Tragende Wände ~~von Garagen sowie Decken über und unter Garagen und zwischen Garagengeschossen müssen~~ feuerbeständig sein.	(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen feuerbeständig sein.
<i>[Anm.: Anforderungen an Decken vormals in § 8 (2-6) a.F. verteilt geregelt]</i>	(2) ¹ Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile über, unter und zwischen Geschossen feuerbeständig sein. ² Öffnungen in Decken für Rampen zwischen Geschossen desselben Brandabschnitts sind zulässig, soweit sich aus §§ 12 und 23 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.
(2) Liegen Stellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände und Decken nach Absatz 1 1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend zu sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, soweit sich aus den §§ 25 und 29 HBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben, 2. bei offenen Mittel- und Großgaragen <i>in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen [Anm.: jetzt geregelt im Abs. 3 Nr. 2 b n.F.]</i>, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.	(3) ¹Liegen Stellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2 1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus §§ 27 und 31 HBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben, 2. bei offenen oberirdischen Mittel- und Großgaragen a) mit einer maximalen Tiefe von 70 m und einem Tragwerk, das den Anforderungen der Technischen Baubestimmungen nach § 85a HBauO an eine robuste Tragkonstruktion entspricht oder b) in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, bei denen die Stellplätze unmittelbar an offenen Außenwänden angeordnet sind, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen. ²Decken nach Satz 1 Nummer 2 dürfen zur Behinderung der Brandausbreitung keine offenen Fugen aufweisen; Leitungsdurchführungen sind entsprechend A 2.2.1.8 der Technischen Baubestimmungen vom 28. Februar 2025 (Amtl. Anz., S. 397, ...) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 4.2 Satz 1 Buchstaben a und b der Muster-

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	Leitungsanlagen-Richtlinie in der Fassung vom 10. Februar 2015, zuletzt geändert am 3. September 2020, in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.
(3) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit <i>Dachstellplätzen</i> , wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.	(4) Wände, <i>Stützen</i> und Decken nach <i>den Absätzen 1 und 2</i> brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit <i>Stellplätzen auf Dächern</i> , wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.
(4) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.	(5) Wände, <i>Stützen</i> und Decken nach <i>den Absätzen 1 und 2</i> brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.
(5) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.	(6) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.
(6) Bekleidungen und Dämmschichten unter Decken und Dächern müssen 1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren, 2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. <i>Bei Großgaragen dürfen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, wenn deren Bestandteile volumenmäßig überwiegend nichtbrennbar sind und deren Abstand zur Decke oder zum Dach höchstens 0,02 m beträgt.</i>	(7) Bekleidungen und Dämmschichten <i>an Wänden, Stützen sowie</i> unter Decken und Dächern müssen 1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren, 2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.
<i>(7) Für Pfeiler und Stützen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.</i>	<i>[Anm.: entfällt; Anforderungen jetzt direkt in § 7 (1, 3 bis 7) n.F. enthalten]</i>

§ 8 Außenwände

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 9 Außenwände	§ 8 Außenwände
(1) Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen <i>aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</i>	(1) ¹ Außenwände und Außenwandteile von Garagen müssen <i>den Anforderungen des § 28 HBauO entsprechen. ²§ 28 Absatz 5 HBauO gilt entsprechend für Gebäude, die allein der Garagennutzung dienen und deren</i>

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	Oberkante Fertigfußboden des höchstgelegenen Geschosses mit Stellplätzen im Mittel höchstens 7 m über der Geländeoberfläche liegt.
(2) ~~Absatz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.~~	(2) Liegen Stellplätze mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.

§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 10 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore	§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
(1) ¹ Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen müssen § 27 Absatz 3 Satz 1 HBauO entsprechen. ² Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen feuerbeständig sein.	(1) ¹ Zwischen Garagen sowie zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. ² Die Trennwände nach Satz 1 müssen in Mittel- und Großgaragen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses nach § 7 haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.
(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore, ~~Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksyste-me-(Anm.: jetzt geregelt in § 20 n.F.),~~ aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.	(2) ¹ In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 16 sowie die Rauchableitung nach § 17 nicht beeinträchtigen.

§ 10 Gebäudeabschlusswände

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 11 Gebäudeabschlusswände	§ 10 Gebäudeabschlusswände

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
<i>Als</i> Gebäudeabschlusswände <i>nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO genügen</i> bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen <i>feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen</i>, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.	¹Gebäudeabschlusswände <i>im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO sind in Mittel- und Großgaragen als Brandwände auszuführen.</i> ²Bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen <i>genügen Wände ohne Öffnungen, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sind</i>, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 12 Wände und Decken von Kleingaragen	§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen
(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstand zulässig; <i>für</i> Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen <i>des § 25 HBauO</i> für diese Gebäude.	(1) ¹Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. ²Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen <i>der §§ 27 und 31 HBauO</i> für diese Gebäude.
(2) ¹Wände und Decken zwischen ~~geschlossenen~~ Kleingaragen und anderen Räumen müssen feuerhemmend sein und feuerhemmende <i>Abschlüsse haben</i>, soweit sich aus § 27 Absatz 3 HBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. ²<i>§ 27 Absatz 6 HBauO bleibt unberührt. Abstellräume mit bis zu 20 m² Fläche bleiben unberücksichtigt.</i>	(2) ¹<i>Trennwände</i> und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen <i>oder Gebäuden</i> müssen <i>als raumabschließende Bauteile</i> feuerhemmend <i>sein</i>, soweit sich aus § 29 Absatz 3 HBauO <i>sowie § 31 Absätze 1 und 2 HBauO</i> keine weitergehenden Anforderungen ergeben. ²<i>Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen</i> 1. <i>offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,</i> 2. <i>Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.</i>
(3) ¹<i>Als</i> Gebäudeabschlusswand nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren	(3) ¹<i>Anstelle von</i> Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO genügen Wände <i>ohne Öffnungen</i>, die feuerhemmend sind

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Baustoffen bestehen. ² Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO nicht erforderlich.	oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HBauO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m ² Grundfläche entsprechend.
~~(4) § 10 Absatz 1 gilt nicht für Trennwände~~ ~~1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben,~~ ~~2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden.~~ (Anm.: jetzt geregelt in § 12 (2) Satz 2 Nr. 1 u. 2 n.F.)	(4) Geschlossenen Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

§ 12 Brandabschnitte

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 13 Rauchabschnitte, Brandabschnitte	§ 12 Brandabschnitte
(1) ¹ Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf 1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5000 m ² , 2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2500 m ² betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen automatische Feuerlöschanlagen haben. ² Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken. (Anm: Regelung sinngemäß in § 7 Abs. 2 und 3 n.F. enthalten)	(1) ¹ Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch Brandwände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 HBauO in Brandabschnitte mit Nutzflächen 1. in oberirdischen geschlossenen Garagen bis höchstens 5.000 m ² , 2. in sonstigen geschlossenen Garagen bis höchstens 2.500 m ² unterteilt sein. ² Die Nutzfläche darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
(2) ¹ Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. ² ~~Abweichend davon sind~~ dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. ³ Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.	[Anm.: zum § 13 (2) a.F. siehe unter § 12 Abs. (3) n.F.]
(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 28 Absatz 3 Satz 1 HBauO in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m ³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.	(2) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 HBauO in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m ³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.
	(3) ¹ Öffnungen in den Wänden nach den Absätzen 1 und 2 müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. ² Feuerhemmende , dicht- und selbstschließende Abschlüsse sind zulässig, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. ³ Die Abschlüsse von Öffnungen im Bereich von Fahrgassen müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
(4) § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HBauO gilt nicht für Garagen.	(4) § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HBauO gilt nicht für Garagen.

§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 14 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen	§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
(1) Flure, Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garagen dienen, dürfen verbunden sein 1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken ~~sowie feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen~~ (Sicherheitsschleusen); ~~zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder~~	(1) Flure, notwendige Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garagen dienen, dürfen 1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken (Sicherheitsschleusen) verbunden sein; Abschlüsse von Öffnungen in Wänden müssen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
<i>Treppenträumen genügen selbst- und dichtschießende Türen; abweichend davon darf die Sicherheitsschleuse direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt,</i> 2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden <i>Türen</i>.	a) zwischen Sicherheitsschleusen und Garage feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, b) zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder notwendigen Treppenträumen rauchdicht und selbstschließend und c) zwischen Sicherheitsschleusen und sonstigen Räumen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein, 2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein; abweichend von Nummer 1 dürfen Sicherheitsschleusen direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt; der Abstand in der Sicherheitsschleuse von der Tür zur Garage bis zur Tür zum Flur oder dem notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.
(2) ¹Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen verbunden sein. ²Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.	(2) ¹Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein. ²Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.
~~(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verbindungen~~ ~~1. zu offenen Kleingaragen,~~ ~~2. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen, und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.~~	

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
(4) ~~Türen~~ zu Treppenträumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ~~sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.~~	(3) ~~Öffnungen~~ zu notwendigen Treppenträumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmend ~~e~~ , rauchdicht ~~e~~ und selbstschließend ~~e~~ Abschlüsse haben.

§ 14 Rettungswege

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 15 Rettungswege	§ 14 Rettungswege
(1) ¹ Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ~~nach § 31 Absatz 1 HBauO~~ haben. ² In oberirdischen Mittel und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10m Entfernung erreichbar ist. ³ ~~Der zweite~~ Rettungsweg darf ~~auch~~ über ~~eine~~ Rampe führen. ⁴ Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, ~~sind Treppenträume für notwendige Treppen nicht erforderlich.~~	(1) ¹ Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenträume ins Freie führen. ² In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. ³ Einer der Rettungswege darf über Rampen führen. Absatz 2 Satz 1 bleibt davon unberührt. ⁴ Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen im Sinne des § 34 HBauO als Rettungswege nach Satz 1.
(2) ¹ Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m, 2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m	(2) ¹ Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m, 2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m erreichbar sein. In geschlossenen Mittel- und Großgaragen gilt die Entfernung nach Satz 1 bis zur Sicherheitsschleuse. ² Die Entfernung ist in der Lauflinie, jedoch nicht über Stellplätze zu messen.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
erreichbar sein. ² Die Entfernung ist in der <i>Luftlinie</i> , jedoch <i>nicht durch Bauteile</i> zu messen.	
(3) ¹ In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare <i>Hinweise</i> auf die Ausgänge vorhanden sein. ² In Großgaragen müssen die <i>zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führende Wege</i> auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch <i>beleuchtete Hinweise</i> gekennzeichnet sein.	(3) ¹ In Mittel- und Großgaragen muss durch dauerhafte und leicht erkennbare <i>lang nachleuchtende Sicherheitszeichen</i> auf die Ausgänge <i>hingewiesen werden</i> . ² In Großgaragen müssen die <i>Rettungswege</i> auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch <i>lang nachleuchtende Sicherheitszeichen</i> gekennzeichnet sein.
(4) Für <i>Dachstellplätze</i> gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.	(4) Für <i>Stellplätze auf Dächern</i> gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.	(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 16 Beleuchtung	§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
(1) ¹ In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. ² Sie muss so beschaffen sein, dass in Fahr- und Rettungswegen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 75 Lux und an allen übrigen Stellen der Nutzfläche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht wird. ³ Sie kann in zwei Stufen schaltbar sein, wobei in der ersten Stufe an allen Stellen eine Beleuchtungsstärke von 1 Lux erreicht werden muss.	(1) ¹ In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. ² Sie muss so beschaffen sein, dass in Fahr- und Rettungswegen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 75 Lux und an allen übrigen Stellen der Nutzfläche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht wird. ³ Sie kann in zwei Stufen schaltbar sein, wobei in der ersten Stufe an allen Stellen eine Beleuchtungsstärke von 1 Lux erreicht werden muss.
(2) In geschlossenen Großgaragen, ~~ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis~~ , muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.	(2) In geschlossenen Großgaragen muss <i>eine Sicherheitsbeleuchtung</i> zur Beleuchtung der Rettungswege <i>und der Sicherheitszeichen</i> vorhanden sein.
	(3) <i>In geschlossenen Mittelgaragen ist eine Kennzeichnung der Ausgänge ins Freie und zu den notwendigen Treppenträumen durch akkugepufferte</i>

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	Notleuchten vorzusehen, die mindestens 30 Minuten Notbetrieb gewährleisten.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 16 Lüftung

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 17 Lüftung	§ 16 Lüftung
(1) ¹ Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen aufweisen. ² Die Verteilung und Größe der Zuluftöffnungen muss so bemessen sein, dass sämtliche Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. ³ Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein. ⁴ ~~Die maschinellen Abluftanlagen von geschlossenen Großgaragen müssen für eine wirksame Rauchabführung im Brandfall geeignet sein.~~	(1) ¹ Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. ² Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.
(2) ¹ Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. ² Die Lüftungsöffnungen müssen 1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm ² je ~~Garagen~~ stellplatz haben, 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen, 3. unverschießbar sein und 4. so über die Garage verteilt sein, dass ~~in sämtlichen Bereichen~~ eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsschächte müssen	2) ¹ Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. ² Die Lüftungsöffnungen müssen 1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm ² je Stellplatz haben, 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen, 3. unverschießbar sein und 4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist. Die Lüftungsschächte müssen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und 2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm² je ~~Garagen~~stellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3.000 cm² je ~~Garagen~~stellplatz haben.	1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und 2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm² je ~~Stellplatz~~ und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3.000 cm² je ~~Stellplatz~~ haben.
(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen ~~der Fachrichtung Lüftungsanlagen~~ zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen ~~der Fachrichtung Lüftungsanlagen~~ bestätigt wird.	(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen ~~für die Prüfung technischer Anlagen~~ zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen ~~für die Prüfung technischer Anlagen~~ bestätigt wird.
(4) ¹Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. ²Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m³ Garagennutzfläche abführen kann; ~~für~~ Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.	(4) ¹Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. ²Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. ³~~Für~~ Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.
(5) ¹Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb	(5) ¹Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. ² Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen. ³ Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.	zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. ² Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen. ³ Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.
(6) ¹ Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen Kohlenmonoxid-Anlagen zur Messung, Steuerung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. ² Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem Kohlenmonoxid-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. ³ Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden und die maschinelle Lüftungsanlage in Betrieb sein. ⁴ Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.	(6) ¹ Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen Kohlenmonoxid-Anlagen zur Messung, Steuerung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. ² Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. ³ Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offengehalten werden und die maschinelle Lüftungsanlage in Betrieb sein. ⁴ Die CO-Warnanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.
(7) Automatische Garagen müssen abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nur Öffnungen zur wirksamen Rauchabführung haben.	(7) Automatische Garagen müssen abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nur Öffnungen zur wirksamen Rauchableitung haben.

§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 18 Feuerlöschanlagen	§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung
	(1) ¹In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Stellplätzen, deren Fußböden im Mittel 1. entweder mehr als 4 m unter oder 2. mehr als 13 m über

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	der Geländeoberfläche liegen, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. ² An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. ³ Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr festzulegen.
(1) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein <i>in</i> 1. geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. automatischen Garagen mit <i>bis zu</i> 20 Stellplätzen.	(2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein 1. <i>in</i> geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. <i>in</i> automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Stellplätzen.
(2) Automatische Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht, 2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 <i>Garagen</i>stellplätzen.	(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht, 2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen.
	(4) Geschlossene Großgaragen müssen für die erforderliche Rauchableitung eines jeden Brandabschnittes 1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1 000 cm² je Stellplatz groß, von keinem Stellplatz mehr als 20 m entfernt und im Decken- oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind oder 2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich im Brandfall selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300 Grad Celsius standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; die Zuluft-Zuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.
	(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die 1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 16 Absatz 2 haben, 2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 16 Absatz 4 haben, die mindestens 12 m ³ Abluft in der Stunde je m ² Garagennutzfläche abführen kann.

§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 19 Brandmeldeanlagen	§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen
	(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m ² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.
Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen ~~mit baulichen Anlagen oder Räumen~~ , für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.	(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.
	(3) ¹ Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 17 Absatz 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. ² In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.
	(4) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Geschossen von Großgarage, deren Fußboden 1. entweder mehr als 4 m unter oder

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	2. mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
	(5) Absatz 4 gilt nicht für automatische Garagen.

§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
<i>[Anm.: Sicherheitsstromversorgungsanlagen erstmals in der Verordnung explizit beschrieben]</i>	§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
	Garagen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen, insbesondere der 1. Sicherheitsbeleuchtung, 2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen, 4. CO-Warnanlagen, 5. Brandmeldeanlagen, 6. Objektfunkanlagen und 7. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse.

§ 20 Einbauten und technische Anlagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
<i>[Anm.: Einbauten und technische Anlagen erstmals in der Verordnung explizit beschrieben]</i>	§ 20 Einbauten und technische Anlagen
	(1) ¹ Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Garagen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. ³ Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.
	(2) ¹ Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Stellplätze nicht einschränken und sie gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. ² Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.

§ 21 Betriebsvorschriften für Garagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Teil III	Teil III
Betriebsvorschriften	Betriebsvorschriften
§ 20 Betriebsvorschriften für Garagen	§ 21 Betriebsvorschriften für Garagen
(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 16 Absatz 1 während der <i>Benutzungszeit</i> ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist. <i>²Dies gilt nicht für automatische Garagen. (Anm: wurde in § 21 (9) n.F. überführt)</i>	(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 15 Absatz 1 während der <i>Betriebszeit</i> ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
(2) ¹ In Mittel- und Großgaragen <i>dürfen brennbare Stoffe</i> außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht <i>aufbewahrt werden</i> . ² In Kleingaragen dürfen bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.	(2) ¹ In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht zulässig . ² Dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Stellplatz wie beispielsweise eine Dachbox, einen Fahrradträger oder Kindersitze, sofern die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt wird. ³ In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.
	(3) Fahrräder, Anhänger und Elektrokraftfahrzeuge dürfen nur außerhalb von der Verkehrsfläche und Rettungswege abgestellt werden; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein.
	(4) ¹ In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist das Rauchen und offenes Feuer nicht zulässig. ² Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.
	(5) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.
	(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für automatische Garagen
	(7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 treffen die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder die Betreiberin bzw. den Betreiber.

entfällt in GarVO neu

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
~~§ 21 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen~~	<i>[Anm.: keine Übernahme des § 21 a.F. in die Neufassung]</i>
~~(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenhäusern, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.~~	

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
~~(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, mit Ausnahme von § 2 Absatz 9 Satz 2 nur abgestellt werden, wenn~~ ~~1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt,~~ ~~2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und~~ ~~3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen mit geschlossener Oberfläche abgetrennt sind oder wenn die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind.~~	

§ 22 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	Teil IV
	Bauvorlagen
	§ 22 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne
	(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzlich Angaben über 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Stellplätze und Fahrgassen, 2. die natürliche Lüftung bzw. maschinelle Abluftanlagen und 3. die CO-Warnanlage enthalten.

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Feuerwehrpläne anzufertigen, mit der Feuerwehr abzustimmen und dieser zur Verfügung zu stellen.

§ 23 Weitergehende Anforderungen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
Teil IV	Teil V
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 22 Weitergehende Anforderungen	§ 23 Weitergehende Anforderungen
Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung <i>des</i> § 3 HBauO gestellt werden, <i>soweit Garagen</i> oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m, deren Breite mehr als 2 m oder deren Höhe mehr als <i>1,70</i> m beträgt.	(1) Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung <i>der Schutzziele gemäß</i> § 3 HBauO gestellt werden, <i>wenn</i> 1. <i>Stellplatzanlagen</i> oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als <i>2</i> m beträgt, 2. <i>Garagen in Geschossen liegen, deren Fußboden mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen.,</i> 3. <i>wenn Stellplätze nicht einzeln, unmittelbar aus Fahrgassen anfahrbar sind (Blockaufstellung).</i>
	(2) In Mittel- und Großgaragen kann eine Brandmeldeanlage mit akustischer Warnung der Nutzer in der Garage verlangt werden, wenn auf Grund ihrer speziellen Nutzung mit längeren Aufenthaltszeiten der Personen zu rechnen ist.

§ 24 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
<i>[Anm.: sinngemäß vormals in § 25 (2) a.F. geregelt]</i>	§ 24 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
	Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 21) anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	§ 25 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig nach § 80 Absatz 1 Nummer 16 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 17 Absatz 4 maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, dass der <i>genannte Wert des Kohlenmonoxid-Gehaltes der Luft</i> überschritten wird, ~~entgegen § 20 Absatz 1 Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet, (Anm.: siehe hierzu neue Nr. 1 in § 25 n.F.)~~ - entgegen § 20 Absatz 2 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt.	Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 HBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 15 Absatz 1 in geschlossene Mittel- und Großgaragen keine erforderliche Beleuchtung vorhält, - entgegen § 16 Absatz 4 maschinelle Abluftanlagen so betreibt, dass der <i>einzuhaltende CO-Halbstundenmittelwert</i> überschritten wird, - entgegen § 21 Absatz 2 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt, - entgegen § 21 Absätze 3 und 5 die Rettungswege, Verkehrsflächen und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält.

entfällt in GarVO neu

GarVO aktuell	GarVO neu (ab 01.01.2026)
~~§ 24 Änderung von Rechtsvorschriften~~	[Anm.: keine Übernahme des § in die Neufassung der VO]
~~§ 25 Schlussbestimmungen~~	[Anm.: keine Übernahme des § in die Neufassung der VO]